

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

vom 17. Dezember 2003

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 17. Dezember 2003 gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. ALLGEMEINES

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung
- § 14 Regelung zur Notenverbesserung
- § 15 Leistungsnachweise, Art und Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. Krankheit
- § 18 Lehr- und Prüfungssprache

II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

- § 19 Zweck
- § 20 Inhalt und Durchführung der Orientierungsprüfung

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 21 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

§ 22 Leistungsnachweise für die Diplomvorprüfung

§ 23 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

§ 24 Bestehen der Diplomvorprüfung,

IV. DIPLOMPRÜFUNG

§ 25 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

§ 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen und Leistungsnachweise für die Diplomprüfung

§ 27 Umfang und Art der Diplomprüfung

§ 28 Zusatzfach

§ 29 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 30 Diplomurkunde

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Ungültigkeit der Prüfungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs Wirtschaftswissenschaften. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftswissenschaftlerin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftswissenschaftler“ (abgekürzt Dipl.-WiWi) verliehen. Das gewählte Schwerpunktfach wird in der Diplomurkunde ausgewiesen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und in ein darauf aufbauendes Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Im Hauptstudium ist ein Schwerpunktfach zu wählen.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an einem Studienplan und umfasst die dort aufgeführten Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 73 Semesterwochenstunden, bzw. mindestens 146 Leistungspunkte im Grundstudium und 61 Semesterwochenstunden bzw. mindestens 122 Leistungspunkte im Hauptstudium, zusätzlich der 30 Leistungspunkte für die Diplomarbeit.

(4) Vor dem Abschluss des Studiums sind während der vorlesungsfreien Zeit berufsbezogene Praktika im Gesamtumfang von mindestens drei Monaten abzuleisten. Diese Praktika können bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln. Kandidaten, die das Schwerpunktfach „Internationale Wirtschaft“ studieren, sollen diese Praktika im Ausland absolvieren.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvor- und Diplomprüfung bestehen aus Prüfungen in den Fächern gemäß §§ 23 und 27, Leistungsnachweisen nach Maßgabe der §§ 22 und 26 Abs. 2 und der Diplomarbeit.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend gemäß dem Studienplan durchgeführt. Den Prüfungen sind Leistungspunkte (Credit Points) zugeordnet.

(3) Den Leistungsnachweisen sind ebenfalls Leistungspunkte zugeordnet. Die Ergebnisse der Prüfungen, der Leistungsnachweise und die erworbenen Leistungspunkte werden beim Studiensekretariat erfasst.

(4) Die Aufteilung der Prüfungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Prüfungen und den Leistungsnachweisen ist im Studienplan angegeben.

(5) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer der Prüfungen erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters.

(6) Die Termine für die Anmeldung zu den Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist am Schwarzen Brett der Studienkommission Wirtschaftswissenschaften bekannt gegeben.

(7) Die Orientierungsprüfung gem. §§ 19, 20 ist einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung spätestens bis zum Ende des dritten Semesters zu erbringen. Wer diese Prüfungsleistung bis dahin nicht erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. § 17 bleibt davon unberührt. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

(8) Legt der Kandidat nicht bis spätestens zwei Semester nach den regulären Prüfungsterminen die im Studienplan in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Prüfungen der Diplomvorprüfung ab, so besteht für diese Prüfungen kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss. Die Frist nach Satz 1 beginnt frühestens ab dem zweiten Semester. Die Orientierungsprüfung ist hiervon nicht betroffen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüfer und Beisitzer, wobei die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen werden kann,
4. berichtet regelmäßig der zuständigen Studienkommission bzw. der Fakultät für Mathematik / Wirtschaftswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs-

und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten, wobei die Universität diesen Bericht in geeigneter Weise offen legt,

5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung,
6. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und berufsbezogene Praktika,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Professoren stellen die Mehrheit der Mitglieder. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Der Studierende und sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates auf ein Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit angemessener Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Studiensekretariat bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Kandidaten durch das Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Prüfungen muss mindestens einer der Prüfer Professor sein. Für die Diplomarbeit gilt § 10 Abs. 7.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsmathematik oder in einem verwandten¹ Studiengang abgelegt hat.

(3) Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Zulassungsverfahren, Meldefristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist unter Beachtung der Ausschlussfrist (§ 3 Abs. 6) an das Studiensekretariat zu richten. Diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung vor Beginn des nächsten Semesters.

(2) Dem Antrag zu einer Prüfung sind beizufügen (sofern sie dem Studiensekretariat nicht bereits vorliegen):

a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

¹ Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. Im Einzelnen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

- b) eine (eidesstattliche) Erklärung darüber, ob der Kandidat unter Verlust des Anspruchs auf Zulassung zu den Prüfungen der Diplomvor- bzw. Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften (oder in einem verwandten² Studiengang) exmatrikuliert wurde
- c) ein Nachweis (Studienbuch) über die Immatrikulation im Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm.

(3) Entspricht die Anmeldung nicht den Anforderungen in Abs. 2, wird der Kandidat vom Studiensekretariat schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.

(4) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss ausnahmsweise gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Für die Zulassung zu den weiteren Fachprüfungen gelten die Absätze 1-4 entsprechend; die Vorlage der Nachweise nach Abs. 2 a) - c) entfällt.

(6) Die Zulassung zu den Prüfungen wird versagt, wenn

- a) die Zulassungsvoraussetzungen in Abs. 2 nicht erfüllt sind bzw. unvollständig oder unrichtig sind oder
- b) der Kandidat an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften (oder in einem verwandten³ Studiengang) eine Prüfung der Diplomvor- bzw. Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften bereits endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch verloren hat oder
- c) wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Eine ablehnende Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die schriftlichen Prüfungen (§ 9),
3. die Diplomarbeit (§ 10).

(2) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

² Siehe oben

³ Siehe oben

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer bzw. den Beisitzer.

(3) Mündliche Prüfungen sollen etwa dreißig bis fünfundvierzig Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(4) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen der Kandidaten, des Prüfers und des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und an das Studiensekretariat weiterzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen, deren Dauer in der Regel 120 Minuten beträgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Begründung durch den Prüfer.

(2) Klausurarbeiten sind von mindestens einem Prüfer (§ 5 Abs. 1 Satz 4) zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an das Studiensekretariat weiterzugeben.

§ 10 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaften einschließlich ihrer angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen im Studiengang Wirtschaftswissenschaften prüfungsberechtigten Personen ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Diplomarbeit in einer anderen Einrichtung der Universität Ulm oder einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Der Kandidat muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen bzw. Anerkennung der letzten Prüfung die Diplomarbeit beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Das Thema der Diplomarbeit wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Hat ein Kandidat den Antrag auf Zuteilung des Themas nach Satz 1 nicht innerhalb der Frist von drei Monaten gestellt, gilt die Diplomarbeit als „nicht bestanden“ (5,0), es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann aus der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Informatik, der Mathematik, dem Schwerpunktfach nach § 27 Nr. 4 oder aus einem interdisziplinären Gebiet gewählt werden. Der Prüfungsausschuss prüft bei Themen, die nicht der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre entstammen, ob in ausreichendem Maße wirtschaftswissenschaftliche Relevanz gegeben ist.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 10 Abs. 3) bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt höchstens vier Monate; in Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in doppelter Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommenen wurden, sind als solche

einzelnen kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit von dem Kandidaten noch nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll drei Monate nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss hat darauf hinzuwirken, dass die Frist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss bekannt zugeben. Die Note wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer ermittelt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Schriftliche Prüfungen in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice Prüfungen) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Dabei gilt für die Notenvergabe:

- 1 = sehr gut, bei mindestens 90 %
- 2 = gut, bei mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 3 = befriedigend, bei mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 4 = ausreichend, bei mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 5 = nicht ausreichend, bei weniger als 60 %

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an dieser Prüfung unterschreitet und nicht unter 50 % der gestellten Fragen liegt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn als Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser erteilt wurde. Das Fach gemäß §§ 23 bzw. 27 ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Prüfungen des Faches mindestens die Note „ausreichend“ (4,0)

erzielt wurde. In diesen Fällen ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen.

(3) Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

sehr gut = 1,0 bis 1,5,
gut = über 1,5 bis 2,5,
befriedigend = über 2,5 bis 3,5,
ausreichend = über 3,5 bis 4,0,
nicht ausreichend = über 4,0.

(4) Die Note wird im Zeugnis in Worten ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle beigefügt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie ggf. mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.

(5) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus den Fächern gemäß § 23.

(6) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Fächern gemäß § 27 und der Diplomarbeit.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest von einem von der Hochschule benannten Arzt verlangt werden. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom Studiensekretariat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat die Orientierungsprüfung oder eine Prüfung der Diplomvor- bzw. Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt das Studiensekretariat dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Kandidat eine Prüfung der Diplomvor- oder Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum jeweiligen Fach noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Sofern zeitlich vor der Orientierungsprüfung Prüfungsleistungen erbracht worden sind, gilt dies auch für die Orientierungsprüfung.

§ 14 Regelung zur Notenverbesserung

(1) Im Rahmen der Diplomvorprüfung können bis zum dritten Fachsemester drei bestandene Prüfungen zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden.

(2) Im Rahmen der Diplomprüfung können bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters zwei bestandene Prüfungen zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden.

§ 15 Leistungsnachweise, Art und Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen können in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern und die Diplomarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unter den Voraussetzungen von § 14 zulässig.

(3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungen aus dem Pflichtbereich gemäß Studienplan ist jeweils im Grundstudium und im Hauptstudium auf jeweils höchstens drei Prüfungen beschränkt und nur für den Fall zulässig, dass der Kandidat die entsprechende Lehrveranstaltung innerhalb der auf den erfolglosen 1. Wiederholungsversuch folgenden zwei Semester wiederholt wird. Für einen Zweitwiederholungsversuch erfolgt eine separate Anmeldung beim Studiensekretariat.

(4) Wird eine Wiederholungsprüfung aus dem Wahlpflichtbereich gemäß Studienplan nicht bestanden, so ist ein Wechsel der Prüfung bis zu zwei Mal möglich, sofern die neu gewählte Prüfung demselben Schwerpunktfach bzw. Vertiefungsfach zugeordnet werden kann.

(5) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 10 Abs. 5 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei einer ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt. Bei Diplomvorprüfungen ist eine Anerkennung mit Auflage möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Abs. 1 entsprechend, ebenso für Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 17 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit

(1) Kandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 3 Abs. 7 und 8 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für Prüfungskandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen.

§ 18 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung auch in anderen Sprachen als deutsch abgehalten werden. Wird eine Lehrveranstaltung in einer anderen Sprache als Englisch gehalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass gleichzeitig eine weitere Lehrveranstaltung die demselben Prüfungsfach zugeordnet ist, auf Deutsch oder Englisch angeboten wird.

(2) Die Prüfungsleistungen sollen in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht werden.

II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 19 Zweck

Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

§ 20 Inhalt und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters entweder im Fach Betriebswirtschaftslehre eine Prüfung in ABWL I, oder II oder im Fach Volkswirtschaftslehre eine Prüfung in AVWL I erfolgreich bestanden ist.

Die nicht mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bewertete Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Hat ein Kandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 21 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und angrenzender Fachgebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 22 Leistungsnachweise für die Diplomvorprüfung

Bis zur Anmeldung zur letzten Prüfung der Diplomvorprüfung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) Wirtschaftsrecht I und II (ein Leistungsnachweis),
- b) Sprache I und II (ein Leistungsnachweis),

Mit dem Leistungsnachweise für Sprache werden im Rahmen des Grundstudiums Kenntnisse in Wirtschaftsenglisch dokumentiert. Sofern diese Kenntnisse bei dem Kandidaten bereits vorhanden sind, ist im Rahmen des verfügbaren Angebots am Sprachenzentrum der Universität Ulm auch das Studium einer anderen Sprache mit besonderer Berücksichtigung der entsprechenden Wirtschaftssprache möglich. Die Anerkennung ausreichender Sprachkenntnisse in Wirtschaftsenglisch oder einer anderen Sprache erfolgt durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Universität Ulm.

§ 23 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Fächern

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Informatik,
4. Mathematik

Die Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden in der Regel als Klausurarbeiten durchgeführt.

§ 24 Bestehen der Diplomvorprüfung,

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen in den unter § 23 aufgeführten Fächern bestanden sind und die Leistungsnachweise nach § 22 erbracht wurden.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Noten der Fächer und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

IV. DIPLOMPRÜFUNG

§ 25 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen und Leistungsnachweise für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann in der Regel nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 aufgeführten Anforderungen die Diplomvorprüfung in diesem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine nach § 16 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

Studierende mit überdurchschnittlichen Prüfungsleistungen können bis zum Ende des vierten Fachsemesters Prüfungen aus dem Hauptdiplom vorziehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Überdurchschnittlichkeit. Studierende ab dem 5. Fachsemester können, sofern eine Prüfungen des Vordiploms fehlt, mit den Prüfungen des Hauptdiploms beginnen. Studierende ab dem 5. Fachsemester können, sofern höchstens zwei Prüfungen des Vordiploms fehlen, in einem Fach des Hauptdiploms mit den Prüfungen beginnen. Ausgenommen davon sind in beiden Fällen Prüfungen des Hauptdiploms aus dem Fach, in dem Prüfungen des Vordiploms noch erbracht werden müssen.

(2) Die nachfolgend genannten Leistungsnachweise sind spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfung der Diplomprüfung vorzulegen :

- a) Wirtschaftsrecht III und IV (ein Leistungsnachweis),
- b) Sprache III und IV (ein Leistungsnachweis),
- c) Geisteswissenschaft-/Sprache (ein Leistungsnachweis),
- d) 2 Seminare (jeweils ein Leistungsnachweis), davon eines im gewählten Schwerpunktfach und eines in den übrigen Prüfungsfächern,
- e) Nachweis des berufsbezogenen Praktikums gemäß § 2 Abs. 4.

Mit den Leistungsnachweisen für Sprache werden im Rahmen des Hauptstudiums in der Regel vertiefte Kenntnisse in Wirtschaftsenglisch dokumentiert. Alternativ können im Rahmen des verfügbaren Angebots am Sprachenzentrum der Universität Ulm vertiefte Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache dokumentiert werden.

(3) Ein Leistungsnachweis bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. Im Rahmen der Seminare setzt ein Leistungsnachweis in der Regel eine schriftliche Hausarbeit voraus.

§ 27 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und Prüfungen in den folgenden Fächern:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Mathematik / Informatik,
4. Schwerpunktfach.

Schwerpunktfächer sind:

- Finanz- und Versicherungswirtschaft
- Informatik,
- Internationale Wirtschaft.
- Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung.

Zur Erprobung neuer Studieninhalte können auf Beschluss des Prüfungsausschusses für eine Zeit von vier Jahren bis zu zwei Schwerpunktfächer durch gleichgewichtete und gleichwertige Veranstaltungen ersetzt werden. Nach der Anmeldung zur ersten Fachprüfung im Schwerpunktfach darf dieses Schwerpunktfach einmalig und nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 28 Zusatzfach

Der Kandidat kann sich in einem zweiten Schwerpunktfach einer Fachprüfung unterziehen und erhält über das Ergebnis dieser Prüfung eine Bescheinigung. Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 29 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen in den unter § 27 aufgeführten Fächern bestanden sind, die Leistungsnachweise nach § 26 Abs. 2 erbracht wurden und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich gem. § 11 Abs. 6.

(3) Lauten alle Fachnoten und die Note der Diplomarbeit „sehr gut (1,0)“, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die einzelnen Noten der Fächer und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten kann das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach (§ 28) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis erstellt das Studiensekretariat eine Übersicht über alle während des Studiums erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise. Diese Übersicht weist die zugehörigen Leistungspunkte und die erreichten Noten aus. Gegebenenfalls kann auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer und die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. In der Diplomurkunde wird das gewählte Schwerpunktfach ausgewiesen.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Ulm versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die hierdurch betroffenen Noten entsprechend berichtigen. Ggf. kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 20. Juli 2000, veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" Nr. 9 vom Seiten 699 ff, vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.

(2) Die Bestehensregel für schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort - Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) gilt für alle Studierende unmittelbar mit Inkrafttreten dieser Studienordnung.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit der Ablegung von Prüfungen der Diplomvorprüfung begonnen haben, können auf unwiderruflichen, schriftlichen Antrag bis spätestens zum 31. Januar 2004 ihr Grundstudium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung vom 20. Juli 2000 fortsetzen. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Vordiplomprüfung ablegt haben oder mit der Ablegung von Prüfungen der Diplomprüfung begonnen haben, können auf unwiderruflichen, schriftlichen Antrag bis spätestens zum 31. Januar 2004 ihr Hauptstudium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung vom 20. Juli 2000 fortsetzen. Studierende, die die Vordiplomprüfung nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ablegen und keine Prüfungen aus dem Hauptdiplom vorgezogen haben, studieren im Hauptstudium entsprechend den vorliegenden Prüfungsordnungen. Studierende die ihre Diplomvorprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung vom 20. Juli 2000 abgelegt haben müssen die bestandene Prüfung Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler III (Höhere Mathematik) vor Aushändigung der Diplomurkunde nachweisen. Der Anspruch auf Ablegen der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung entsprechend der bisher gültigen Prüfungsordnung erlischt mit dem 30. September 2006.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Ulm, den 17. Dezember 2003

gez.

(Prof. Dr. K. J. Ebeling)

- Rektor -

Anlage 1: Studieninhalte Grundstudium

Fächer	LVS*	Leistungs- punkte
1) Betriebswirtschaftslehre mit Pflichtprüfungen in		
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	4	8
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	4	8
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	4	8
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV	4	8
2) Volkswirtschaftslehre mit Pflichtprüfungen in		
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre I (Grundlagen der VWL)	4	8
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie)	4	8
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre III (Mikroökonomie)	4	8
3) Informatik mit Pflichtprüfungen in		
- Allgemeine Informatik I	4	8
- Allgemeine Informatik II	4	8
- Formale Methoden der Informatik	4	8
4) Mathematik mit Pflichtprüfungen in		
- Mathematik für WiWi I	6	12
- Mathematik für WiWi II	6	12
- Mathematik für WiWi III	3	6
- Stochastik	6	12
II. Weitere Pflichtfächer		
1) Wirtschaftsrecht (Teil I und II)	4	8
2) Sprachen (Business English I und II)	8	16
Summe	73	146

* LVS = Lehrveranstaltungsstunden = Semester-Wochenstunden

Anlage 2: Studieninhalte Hauptstudium

Fächer	LVS*	Leistungs- punkte
I.		
1) Betriebswirtschaftslehre mit Prüfungen in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzierung (Pflichtbereich) ▪ Controlling (Pflichtbereich) ▪ Vertiefungsfach BWL (Wahlpflichtbereich) 	4 4 4	8 8 8
2) Volkswirtschaftslehre mit Prüfungen in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftspolitik (Pflichtbereich) ▪ Vertiefungsfach VWL (Wahlpflichtbereich) 	4 4	8 8
3) Mathematik/ Informatik mit Prüfungen in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftsstatistik (Pflichtbereich) ▪ Vertiefungsfach Mathematik oder Vertiefungsfach Informatik (Wahlpflichtbereich) 	3 6	6 12
4) Schwerpunktfach (wahlweise) mit Prüfungen aus dem jeweiligen Wahlpflichtbereich: <ul style="list-style-type: none"> I. Finanz- und Versicherungswirtschaft II. Informatik III. Internationale Wirtschaft IV. Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung 	14	28
II. Seminare		
1) 2 Seminare, davon mindestens eines im Schwerpunktfach	2 2	4 4
III. Weitere Pflichtfächer		
1) Wirtschaftsrecht (Teil III und IV)	4	8
2) Sprachen (Sprache III, Sprache IV)	8	16
3) Geistes-/Sprachwissenschaften	2	4
Summe	61	122
Diplomarbeit		30

LVS = Lehrveranstaltungsstunden = Semester-Wochenstunden

Anlage 3: Studienplan (Grundstudium)

Fächer	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
BWL	ABWL I (4/8)	ABWL II (4/8)	ABWL III (4/8)	ABWL IV (4/8)
VWL	AVWL I (4/8)		AVWL II (4/8)	AVWL III (4/8)
Mathematik	Mathe für WiWi I (6/12)	Mathe für WiWi II (6/12)	Mathe für WiWi III (3/6)	Stochastik (6/12)
Informatik	Allg. Info I (4/8)	Allg. Info II (4/8)	Formale Meth. der Info (4/8)	
Weitere Pflichtfächer		Wirtschaftsrecht I (2/4)	Wirtschaftsrecht II (2/4)	
	Business English.I (4/8)	Business English.II (4/8)		
Summen LVS/LP	22/44	20/40	17/34	14/28

Anlage 4: Studienplan (Hauptstudium)

Fächer	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
BWL	Finanzierung (4/8)	Contolling (4/8)	Vert.-Fach (4/8)	
VWL		Wirtschaftspolitik (4/8)		Vert.-Fach (4/8)
Mathematik/ Informatik	Wirtschaftsstatistik (3/6)		Vert.-Fach (6/12)	
Schwerpunkt- fach	Vorlesung I	Vorlesung II	Vorlesung III	Vorlesung IV
Seminare	2 Seminare, davon (mind.) eines im Schwerpunktfach			
Weitere Pflichtfächer		Wirtschaftsrecht III	Wirtschaftsrecht IV	
	Sprache III	Sprache IV		
	Geistes/Sprachwissenschaften			